



Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Petition an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Kindertagespflege und Kinderbetreuung in M-V Kindeswohl Inklusiv Qualität statt Quantität

Wir als Mitglieder des Landesverbandes für Kindertagespflege MV e.V.“ wollen auf diesem Wege eine Verbesserung unserer derzeitigen Situation erwirken und auf die allgemeine Betreuungslage im Land M-V auf's Deutlichste aufmerksam machen.

Wir bitten den Petitionsausschuss darum, sich für bessere Arbeitsbedingungen in der Kindertagespflege auszusprechen. Um die Kindertagespflege zu stärken, bedarf es einer landesweit einheitlich geregelten Vergütung der Kindertagespflegepersonen und Sachkostenerstattung durch eine Regelung im KiföG M-V mit einer einhergehenden Verordnungsermächtigung, siehe § 23 Sozialgesetzbuch VIII „Landesvorbehalt für die Vergütung“. Zudem ersuchen wir den Petitionsausschuss darum, dass die Landesregierung im Rahmen der Kommunalaufsicht im Bedarfsfall mit geeigneten Mitteln für die umfassende Beachtung der gesetzlichen Vorgaben durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Rechnung trägt.

Durch die Kindertagespflege können Eltern durch ihre Arbeit unsere Wirtschaft ankurbeln und deren Kinder familiennah und fürsorglich betreuen lassen. Ohne die individuelle, konstante und qualifizierte Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege fehlen ansonsten noch mehr Betreuungsplätze. In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit ca. 1073 Kindertagespflegepersonen (= KTPP) tätig, die 4421 Kinder betreuen. Tendenz seit Jahren fallend. Im Jahr 2015 betreuten 1327 KTPP 5025 Kinder. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

- 1. gleiche Vergütung für gleiche Arbeit für alle Kindertagespflegepersonen in M-V**
- 2. Trennung der Vergütung nach „Sachaufwand“ und „Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung“ nach § 23 SGB VIII und sachgerechte Absicherung der Kosten in der Kindertagespflege**
- 3. Gewährung einer Vergütung die leistungsgerecht ist und die Kindertagespflegepersonen vor Armut schützt**
- 4. Ausreichung von Fördermitteln, die gleichsam für Kindertagespflege und Kindertagesstätten ausgeschrieben sind**
- 5. Ausgestaltung von Satzungen und Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kindertagespflege orientieren sich an Bundesgesetze**
- 6. Gleichwertige Behandlungen der Platzvergaben für die Kinderbetreuung zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege nach SGB VIII**

Vorsitzende
Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39
19053 Schwerin
0162-10 46 571
info@kiz-mv.de

1.Stellvertreter
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0175-59 94 295
rosec@t-online.de

2.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

Mitglied im:



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.



Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Begründungen:

All diese Punkte bewirken immens die Stärkung der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII, den Zielen vom BMFSFJ, aller Eltern und insbesondere der Kinder in M-V. Die Kindertagespflege schützt die Kommunen vor Klagewellen der Eltern wegen Mangel an Betreuungsplätzen und erfüllt den gesetzlichen Auftrag des Wunsch- und Wahlrechtes bei der Kinderbetreuung. Hier könnte Abhilfe geschaffen werden, indem man bei der KiföG M-V Novellierung die Punkte unproblematisch mit aufnimmt. Das bringt eine Wertschätzung der KTPP entgegen, die diese auch verdient haben. Jetzt wäre der beste Moment zu Zeiten des Fachkräftemangel's bei der Kinderbetreuung, zumal man dabei extrem hohe Kosten für Kita- Neubauten ohne Erzieher/innen spart.

Zu 1: gleiche Vergütung für gleiche Arbeit für alle Kindertagespflegepersonen in M-V

Es gibt keinen Grund, dass KTPP im Land unterschiedlich vergütet werden. Bisher wurde die Vergütung der KTPP nur willkürlich festgelegt, wovon der Lebensunterhalt nicht finanziert werden kann. Die Quintessenz hieraus bedeutet gleichsam, dass die eigenen Kinder der KTPP zur Kinderarmut verurteilt sind. Auf der Basis einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung könnte die Landesregierung einer Regelung im KiföG M-V erarbeiten.

Ein Beispiel: Vergütungserhöhung der KTP im LK Rostock zum 01.01.2019

Hier sind „Sachaufwand“ und „Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung“ nach § 23 SGB VIII nicht getrennt aufgelistet. Bei einer qualifizierten TPP nach DJI (= Deutsches Jugendinstitut) für U3 Kinder erhält man bei 50 Wochenstunden incl. Sachaufwand 2,28 € pro Kind.

Nach dem steuerlichen Pauschalabzug (nach BMF = Bundesministerium der Finanzen), also reine Arbeitszeit ist dies 0,89 € pro Kind die Stunde. Danach wird die Rente berechnet und die KTP zahlen davon noch hälftig die Kranken- Pflege- und Rentenversicherung. Zum Vergleich: Die KTPP in der Stadt Rostock erhalten für die gleiche Leistung 2,81 € incl. Sachaufwand pro Kind, was auch noch zu wenig ist.

„Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.“ (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

Zu 2: Trennung der Vergütung nach „Sachaufwand“ und „Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung“ nach § 23 SGB VIII und sachgerechte Absicherung der Kosten in der Kindertagespflege

Auch für Zeiten, in denen nicht alle Betreuungsplätze ausgelastet werden, müssen die Kosten wie Miete, Heizung usw. durch die KTPP bezahlt werden, zumal die Plätze zur Verfügung stehen. Dabei sollte man die KTPP anteilig seitens der Kommunen unterstützen.

Bundesweit wurden in unzähligen Gerichtsurteilen, Expertisen und Empfehlungen die Höhe der Sachkosten auf 300,00 € pro Ganztagskind festgesetzt. In Mecklenburg-Vorpommern ist die höchste

Vorsitzende
Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39
19053 Schwerin
0162-10 46 571
info@kiz-mv.de

1.Stellvertreter
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0175-59 94 295
rosec@t-online.de

2.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

Mitglied im:





Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

finanzielle Sachkostenleistung 100,00 €, sofern es überhaupt getrennt ausgewiesen wird. Davon können die KТПP beim besten Willen keine Miete, Heizung, Strom, Renovierungen, Material für die Tageskinder altersgerecht für die Bildung, Erziehung und Betreuung anschaffen. Dabei ist es unerheblich, wie die Kassenlage der kommunalen Haushalte ist, da es hier um unsere Kinder in M--V geht.

Für die Kalkulation der Sachkosten sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich, nicht die KТПP. Dabei muss alles nachvollziehbar gestaltet und alle Positionen aufgenommen werden. (z. Bsp.: anteilige Mietkosten für die Tageskinder, Feuerlöscher, Kinderkarre, Desinfektionsmaterial, Sicherheits- und Schutzsysteme für Kinderunfälle, Verjährungsfristen für große Einkäufe usw.)

Ein Beispiel aus dem LK Vorpommern-Greifswald:

Im Jahr 2015 wurde bei den KТПP eine Umfrage zu deren Sachkosten seitens des örtlichen Trägers getätigt. Die KТПP erhielten keine explizierte Aufklärung zur Kalkulation, zumal es nicht deren Aufgabe ist. Dafür gibt es die „ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege“ vom BMF. Aufgrund der fehlenden Aufklärung und der verwaltungstechnische Umverlagerung auf die KТПP setzte der Landkreis die Sachkosten von 146,81 € auf 80,00 € runter. Trotz Inflation und finanzielle Beteiligung an der Vergütung der Landesregierung – bis heute.

Zu 3: Gewährung einer Vergütung die leistungsgerecht ist und die Kindertagespflegepersonen vor Armut schützt

Die Landesregierung M-V kann eine Grundvergütung festlegen, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, da Betreuungsausfälle finanziell nicht kompensiert werden. Anhand der Vergütung pro Tageskind zahlen die KТПP ihre Renten- Kranken- und Pflegeversicherung hälftig selbst. Es gibt Zeiten, wo die KТПP statt gleichzeitig 5 anwesende Tageskinder nur 2 Kinder betreuen können, weil 3 Kinder plötzlich in die Kindertagesstätte gehen. Sie arbeiten und betreuen die 2 Kinder trotzdem 10 Stunden täglich, erhalten also nur für 2 Kinder eine Vergütung.

- Folgen:
- Altersarmut bei allen KТПP
 - Kinderarmut bei den eigenen Kindern der KТПP
 - immer wieder Anträge für Aufstockung beim Jobcenter stellen
 - keine neue Fachkräftegewinnung in der Kindertagespflege
 - Aufgabe der KТПP wegen unzureichender Vergütung

Ein Beispiel einer KТП in Schwerin:

Die Tochter einer KТП hat 2018 erfolgreich ihren Realschulabschluss absolviert und hat seit 12 Jahren den Berufswunsch „staatlich anerkannte Erzieherin“. Sie bewarb sich an allen Schulen, welche die 4-Jahres- Ausbildung in Schwerin anbieten. Eine Schule hat sofort zugesagt, wo der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde. Eine staatliche Schule sagte mit der Begründung ab: „Leider können wir Ihnen

Vorsitzende
Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39
19053 Schwerin
0162-10 46 571
info@kiz-mv.de

1.Stellvertreter
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0175-59 94 295
rosec@t-online.de

2.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

Mitglied im:





Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

aus Kapazitätsgründen keine Zusage erteilen.“. Die Schule, wo die Tochter die Ausbildung absolvieren darf, ist eine Privatschule, wo die Mutter (KTP in Schwerin) monatlich eine Schulgebühr zahlen muss. Nun ist die KTP leider nicht komplett mit Tageskindern ausgelastet, weil die Kinder in die Kita`s gehen. Es kommen keine Kinder nach. Die Kindertagespflegeperson hat die Befürchtung, dass sie die gerade begonnene Ausbildung ihrer Tochter nicht mehr zahlen kann. Auf Antrag zur Ausbildungsförderung (BaföG) werden monatlich nur 23,00 € erstattet, bezahlt werden aber 100,00 € monatlich. Die Mutter hatte im November nur 2 Tageskinder in Betreuung. Da die Vergütung der KTP nach Anzahl der zu betreuenden Kinder gezahlt wird, hatte die Mutter **NUR IN DIESEM MONAT** einen finanziellen Verlust von 1740,00 € (Die anderen Monate sind nicht eingerechnet.) Und das zu Zeiten vom Fachkräftemangel.

Hinzu kommt, dass alle KTPP in M-V nur höchstens 5 Betreuungsverträge abschließen dürfen. Also beispielsweise nur 5 Verträge für 5 Halbtagskinder. Das SGB VIII wiederum schreibt vor, dass 5 Kinder nicht gleichzeitig anwesend sein dürfen. Dies beinhaltet jedoch auch 10 Tageskinder halbtags, was in M-V leider nicht zugelassen wird. Es ist nur in M-V so geregelt. Dabei könnte man bei Bedarf viel mehr Kinder betreuen, Eltern in Teilzeitarbeit viel besser unterstützen und die Betreuungsquote qualitativ hochwertig erhöhen.

Zu 4. Ausreichung von Fördermitteln, die gleichsam für Kindertagespflege und Kindertagesstätten ausgeschrieben sind

Auch hier kann die Landesregierung auf Basis einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung mit einer KiföG M-V Novellierung dafür Sorge tragen, dass auch die KTPP die zweckgebundenen Ausreichungen der finanziellen Mittel durch die Landesregierung erhalten. Sei es aus Bundesfördermitteln für die Kinderbetreuung, Herdprämien, KiföG M-V § 18 usw. Durch die kommunale Selbstverwaltung und den Sitzplätzen der freien Träger in den Jugendhilfeausschüssen werden Fördermittel untereinander aufgeteilt. Es gibt in M-V Regionen, wo die KTPP noch nicht einmal Fördermittel für ihre Tageskinder beantragen dürfen, was nicht im Sinne der Kinder ist.

Beispiel:

Hat eine KTP ein eigenes Haus und die Heizung geht im Winter kaputt, kann die KTP die Tageskinder nicht betreuen. Zu diesem Zeitpunkt braucht sie keinen Förderantrag mehr stellen, sondern es muss sofort gehandelt werden. Die KTP muss alles selbst bezahlen, weil aus zeitlichen Gründen nicht auf ein Bescheid der Kostenbeteiligung seitens des örtlichen Trägers für das Bundesförderprogramm „*Viertes Investitionsprogramm - Kinderbetreuungsfinanzierung*“ gewartet werden kann. Das entspricht nicht dem Kindeswohl, Eltern können während der Heizungsreparatur nicht arbeiten.

Zu 5: Ausgestaltung von Satzungen und Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kindertagespflege orientieren sich an Bundesgesetze

Vorsitzende

Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39
19053 Schwerin
0162-10 46 571
info@kiz-mv.de

1.Stellvertreter

René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0175-59 94 295
rosec@t-online.de

2.Stellvertreterin

Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

Mitglied im:





Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltung gegenüber den KТПP tätig. Das Handeln der Verwaltungen ist dabei an Recht und Gesetz gebunden. Die willkürlichen Behandlungen gegenüber den KТПP, welche nicht anhand von Handreichungen und Bundesgesetzen getroffen werden, ist ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Es gibt unzählige Einschränkungen bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie bei der Vergütung für die KТПP durch willkürlich festgesetzte Vorschriften. Teilweise werden Gesetze (Bsp.: DSGVO) durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht eingehalten.

Ein Beispiel: Auszug aus einem Brief vom örtlichen Träger an alle KТП im LK NWM vom 30.11.2018

Zur Erfassung der Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung benötigt der Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg Ihre Unterstützung.

Als Anlage finden Sie den Erhebungsbogen zur Erfassung der Geschwisterkinder im Landkreis Nordwestmecklenburg. Bitte reichen Sie diesen an die Eltern der Kinder in Ihrer Tagespflegestelle aus. Der Bogen kann auch online verschickt werden (es handelt sich um ein beschreibbares Formular) oder als Ausdruck verwendet werden. Sollte eine große Anzahl von Kopien benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Jugend.

Bitte schicken Sie alle ausgefüllten Formulare möglichst ab dem 15. Oktober 2018 an jugend@nordwestmecklenburg.de. (oder an die bekannte Postadresse)

Das Ausfüllen des Bogens bei nur einem Kind in der Familie ist nicht notwendig. Bitte bedenken Sie, dass, sofern Sie oder die Eltern den Bogen nicht zurück senden, ab dem 01.01.2019 für ein Geschwisterkind (ab dem 2. Kind in der Familie) aufgrund der fehlenden Angaben leider keine Elternbeiträge ausgezahlt werden können.

Laut DSGVO dürfen die KТПP diese Erhebungen der personengebundenen Daten nicht tätigen, zumal es Aufgabe des örtlichen Trägers ist. Hinzu kommt, dass der örtliche Träger für diese Verwaltungsaufgabe einen fairen Ausgleichsbetrag vom Land erhält, die KТПP hingegen die Aufgaben erledigen müssen. Sollten die Eltern den Bogen nicht zurück senden, erhalten die KТПP noch nicht einmal den Elternbeitrag.

Zu 6. Gleichwertige Behandlungen der Platzvergaben für die Kinderbetreuung zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege nach SGB VIII

Mittlerweile erhöhen sich die Probleme in der Kindertagespflege dadurch, dass immer mehr Kindertagesstätten gebaut werden, obwohl sich die Kinderzahlen nur marginal ändern. Die öffentlichen Träger sind bestrebt, die Kindertagesstätten zu füllen und die KТПP des Landes sehen sich in ihrer Existenz bedroht.

Obwohl die KТПP gut bis sehr gut ausgebildete Fachkräfte sind, denn das Land investiert in die (deutschlandweit höchste) Aufbauqualifikation der KТПP, werden sie nicht als Fachkräfte für die Kinderbetreuung wahrgenommen. Weder von unserer Landesregierung (Nichterwähnung als Fachkraft im KiföG M-V), noch von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse. KТПP sind keine Ersatzbetreuung für unsere Kinder in M-V, sondern nach SGB VIII den Kindertagesstätten gleichgestellt.

Vorsitzende

Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39
19053 Schwerin
0162-10 46 571
info@kiz-mv.de

1.Stellvertreter

René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0175-59 94 295
rosec@t-online.de

2.Stellvertreterin

Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

Mitglied im:



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.



Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Denn wie sonst kann man es sich erklären, dass immer mehr Kinder in immer voller werdende Kindertagesstätten gesteckt werden? Kindertagesstätten, die zu wenige Erzieher/innen haben, obwohl unser Bundesland den schlechtesten Betreuungsschlüssel in ganz Deutschland hat. Ein Betreuungsschlüssel, welcher sogar unter normalen Bedingungen kaum zu halten ist, da der Krankenstand in den Kindertagesstätten enorm ist. Viele Erzieher/innen werden in den nächsten Jahren in Rente gehen. Junge, gut ausgebildete Erzieher/innen verlassen nach ihrem Abschluss Mecklenburg-Vorpommern, da hier hauptsächlich Halbtagsarbeitsplätze für sie geboten werden, zu Konditionen, die allem entbehren, was man im Vergleich zu ihrer geleisteten Arbeit ansetzt. Der Versuch, durch die tätigkeitsbegleitende Ausbildung neue Fachkräfte zu schaffen, wird daran scheitern, dass diese Menschen bereits in ihrer Ausbildung ausgepowert werden, indem sie, auch wenn es nicht erlaubt ist, Gruppenverantwortung übernehmen müssen.

Jugendämter erteilen Ausnahmegenehmigungen für den Kitabetrieb in Erzieherunterzahl oder mit erhöhten Kinderzahlen, oder sogar abweichend der Betriebserlaubnis für jüngere Kinder, anstatt einer Kindertagespflegeperson die Betreuung dieser Kinder zu erlauben. Laut SGB VIII sind die Betreuungsformen Krippe/Kindertagespflege gleichwertig zu behandeln und gerade bei Ausschöpfung der Kapazitäten müssen die Eltern auf ihr Wunsch- und Wahlrecht verzichten und ein anderes Betreuungsangebot wahrnehmen. Die Realität sieht aber ganz anders aus.
(Urteil OVG Münster Beschl. v. 14.08.2013, Az. 12 B 793/13 zur Bestätigung des §24 SGB VIII)

Demonstrationen und Kritik von Erzieher/innen zeigen auf, dass auch sie durchaus diese Diskrepanz sehen, aber nicht gehört werden. Erzieher/innen werden in Muster gepresst, die ihrer Einstellung zum Kind, sowie einer bedürfnisgerechten Erziehung und Bildung widersprechen. Auch ein noch so gut ausgebildeter Mensch ist nicht in der Lage, über seine Kapazitäten hinaus, hervorragende Arbeit zu leisten. Kindertagesstätten und Kindertagespflege können sich gegenseitig hervorragend unterstützen. Man kann Kooperationen und Vertretungsmodelle fördern, wenn man sie lässt.

Eltern nehmen sofort einen Kita- Platz an, weil sie Angst haben, dass ihre Kinder ab 3 Jahre nicht mehr betreut werden können. Dadurch gibt es unplanmäßig viele Kündigungen in der Kindertagespflege, obwohl die Eltern und Kinder mit der Betreuung zufrieden sind. Die Kinder wurden mühevoll in der Kindertagespflege eingewöhnt und gehen mit 1 ½ Jahren in die Kindertagesstätte.

Ein Beispiel:

Im LK Rostock beispielsweise müssen alle Kinder ab 3 Jahre in die Kindertagesstätte, entgegen den Wünschen der Eltern und Zufriedenheit der Kinder, in der Kindertagespflege zu bleiben. Im Gegenzug dazu dürfen Kinder im LK LWL-PCH bis zur Einschulung unproblematisch in der Kindertagespflege bleiben. Selbst das BMFSFJ spricht sich für Kinderbetreuung in der Kindertagespflege bis 10 Jahre aus.

**Das Wohl des Kindes steht an letzter Stelle. Und das darf nicht sein!
Es geht um unsere Kinder, es geht um die Bildung junger Menschen!**

Vorsitzende

Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39
19053 Schwerin
0162-10 46 571
info@kiz-mv.de

1.Stellvertreter

René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0175-59 94 295
rosec@t-online.de

2.Stellvertreterin

Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

Mitglied im:





Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinstraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Deshalb bitten wir um eine Überprüfung der bisherigen Gesetzeslage, die leistungsgerechte Vergütung aller Kindertagespflegepersonen in MV, die Gleichrangigkeit zu anderen Betreuungsarten und keine Sondergenehmigungen und Zwangsübernahmen für Kindertagesstätten, wenn KТПP Betreuungsplätze frei haben. Setzen Sie ein Zeichen! Schaffen Sie das Berufsbild der Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern. Entscheiden Sie sich für Qualität, nicht für Quantität.

Für das Kindeswohl und verlässliche Kinderbetreuung für die Eltern.

Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Schwerin, Dezember 2018

Vorsitzende

Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39
19053 Schwerin
0162-10 46 571
info@kiz-mv.de

1.Stellvertreter

René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0175-59 94 295
rosec@t-online.de

2.Stellvertreterin

Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

Mitglied im:

